



diversity München e. V.

Satzung

Fassung vom 21.11.2022



Inhalt

Präar	mbel	3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	
§ 2	Wesen und Zweck	3
§ 3	Organe des Vereins	4
§ 4	Die Mitgliederversammlung	4
§ 5	Besondere Vertreter*innen (Geschäftsführung)	7
§ 6	Mitgliedschaft	7
§ 7	Der Vorstand	8
§ 8	Referent*innen	10
§ 9	Das Leitungsteam	10
§ 10	Gruppen	11
§ 11	Gruppenleiter*innen	12
§ 12	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	13
§ 13	Verwendung des Vereinsvermögens	13
§ 14	Salvatorische Klausel	13



Präambel

Am 29. Oktober 1993 wurde der Verein Gleich & Gleich als nicht eingetragener Verein gegründet. Im Jahr 2001 folgte die Gründung des Vereines LesBiSchwule Jugendhilfe e. V. Die beiden Vereine wurden 2004 zu Gleich & Gleich LesBiSchwule Jugendhilfe e. V. fusioniert. Der Verein übernahm ab diesem Zeitpunkt die Trägerfunktion für diversity, den Dachverband der LesBiSchwulen und Trans* Jugendgruppen in München (nicht eingetragener Verein). Um diese parallelen Vereinsstrukturen aufzulösen wurden Gleich & Gleich LesBiSchwule Jugendhilfe e. V. und diversity im Verein diversity München e. V. zusammengeführt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen diversity München e. V.
- 2. Er hat seinen Sitz in München.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

- 1. Der Verein diversity München e. V. (im Folgenden diversity genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und insbesondere die Jugendarbeit.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Abbau von Vorurteilen zwischen homosexuellen, bisexuellen, trans*, nicht-binären, queeren und heterosexuellen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie zwischen Schwulen und Lesben, cis und trans* Personen und innerhalb der gueeren Community.
 - b. Interessensvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit für junge lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, nicht-binäre und queere Personen.
 - c. Information und Aufklärung der Gesellschaft, Schaffung eines positiven Bildes von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, nicht-binären und queeren Personen in der Gesellschaft durch entsprechendes öffentliches Auftreten.
 - d. Niederschwelliges Angebot an Beratung und Information für Jugendliche und junge Erwachsene in der Phase der Identitätsfindung und sexuellen Orientierung. Insbesondere in den Bereichen gesundheitliche Aufklärung und Coming-Out.
 - e. Anbieten von Treffpunkten für homosexuelle, bisexuelle, trans*, nicht-binäre und queere Personen und heterosexuelle Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Freund*innen.
 - f. Betrieb des LesBiSchwulen und Trans* Jugendzentrums und -cafés in München.
 - g. Projektorientierte Jugendarbeit mit dem Ziel der Erziehung zur Selbständigkeit.
 - h. Wichtiges Element ist der "Peer-to-Peer"-Ansatz. Das heißt, dass die Verwaltung und Leitung des Vereins vornehmlich von Jugendlichen und junge Erwachsenen selbst getätigt wird.
 - i. Schulung und Fortbildung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hauptsächlich in den Bereichen Leitung und Jugendarbeit.
 - j. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und –organisationen in München, Bayern, Deutschland, Europa und in der Welt.
- 4. An den Angeboten des Vereines dürfen nur Personen teilnehmen die noch nicht 27 Jahre alt sind. Für einzelne Angebote kann eine abweichende Altersgrenze festgelegt werden.



- 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- 8. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. das Leitungsteam
 - d. die Gruppen
- 2. Beschlussfassung der Organe

Sofern diese Satzung oder die Gesamtordnung nicht anderes bestimmt, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Organe können, sofern deren Ordnung nichts anderes vorsieht, Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen. Näheres regelt die Gesamtordnung. Beschlüsse können die Organe nur für ihren Zuständigkeitsbereich fassen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung bildet das höchste beschlussfassende Gremium des Vereines. Die Versammlung kann Beschlüsse anderer Organe aufheben. Alle Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2. Zusammensetzung:

Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- Vertreter*innen aus dem Leitungsteam:
 - Jede Gruppe kann maximal drei Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese Plätze müssen durch Gruppenleiter*innen der jeweiligen Gruppe besetzt werden. Die Besetzung mit Personen, die nicht Gruppenleiter*innen der jeweiligen Gruppe sind, ist nicht zulässig. Gibt es mehr als drei Bewerber*innen für die Plätze einer Gruppe, so wird unter den Bewerber*innen der Gruppe ausgelost. Jede*r Gruppenleiter*in kann nur für eine Gruppe, in der die Person Gruppenleiter*in ist, kandidieren und nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Vertreter*innen für eine Gruppe können im Verhinderungsfall nur durch eine*n andere*n Gruppenleiter*in vertreten werden. Die Vertretung muss die verhinderte Gruppenleiter*in dem*der Versammlungsleiter*in mitteilen. Referent*innen unter 27 Jahren können sich im Leitungsteam zur Wahl stellen und müssen mit einer einfachen Mehrheit in einer Sitzung des Leitungsteams als Vertreter*in in die Mitgliederversammlung gewählt werden. Jede*r gewählte Referent*in kann in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme wahrnehmen. Die Festlegung der stimmberechtigten Vertreter*innen aus



dem Leitungsteam erfolgt zeitnah vor der Mitgliederversammlung in einer Sitzung des Leitungsteams. Näheres wird in der Ordnung des Leitungsteams geregelt.

Vertreter*innen der Mitglieder: Jedes Mitglied nach §6 dieser Satzung kann sich auf eine Stimme bewerben und maximal eine Stimme wahrnehmen. An die Mitglieder werden genau so viele Stimmen vergeben wie es anwesende Vertreter*innen aus dem Leitungsteam gibt. Dazu ordnen sich alle der sich bewerbenden Mitglieder einem von drei Los-Töpfen zu. Entweder dem Los-Topf der sich männlich identifizierenden Personen, dem Los-Topf der sich weiblich identifizierenden Personen oder dem Los-Topf der sich nichtbinär identifizierenden Personen. Anschließend wird aus jedem Los-Topf je eine Stimme gezogen. Begonnen wird bei dem Los-Topf der sich als nicht-binär identifizierenden Personen und mit dem der sich weiblich und dann männlich identifizierenden Personen fortgesetzt. Dies wird so oft wiederholt, bis alle Stimmen vergeben sind. Sobald einer der Los-Töpfe leer ist, wird dieser übersprungen. Bei den Vertreter*innen der Mitglieder kann maximal je eine Stimme an Mitglieder über 26 sowie je eine an Ehrenmitglieder vergeben werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, so wird ausgelost. Näheres regelt die Gesamtordnung. Juristische Personen entsenden eine*n Vertreter*in der*die nach deren Statut vertretungsberechtigt ist.

3. Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

- a. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Turnus wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Der Termin der Mitgliederversammlung sowie die Antragsfristen werden in einer Vorankündigung mitgeteilt. Zwischen dem Tage des Versandes der Vorankündigung und dem Tage der Einreichungsfrist für Anträge müssen mindestens 14 Tage liegen. Nach Verstreichen der Antragsfrist (gemäß §4 Abs. 6b) wird die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen versendet. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Versand der Einladung müssen mindestens 10 Tage liegen.
- c. Die Einberufung sowie die Vorankündigung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Einladung bzw. Vorankündigung gilt als den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugegangen, sofern sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- d. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn
 - der Vorstand diese unter Angabe der Gründe einberuft oder
 - das Leitungsteam dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- e. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zum nächst möglichen Zeitpunkt nach §4 Abs. 3b) dieser Satzung.
- f. Die Versammlung ist beschlussfähig sofern satzungsgemäß geladen wurde und
 - mindestens ein Mitglied des Vorstandes
 - sowie die die H\u00e4lfte der stimmberechtigten Vertreter*innen des Leitungsteams oder deren stimmberechtigte Stellvertreter*innen anwesend sind
- g. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so muss der Vorstand nach §4 Abs. 3b) dieser Satzung erneut einladen. In der Einladung ist besonders darauf hinzuweisen, dass es sich um die erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung handelt. Die erneute Versammlung ist beschlussfähig sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes



und ein*e Vertreter*in des Leitungsteams anwesend ist, ungeachtet der Anzahl der weiteren erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlangen nach Ende der Mitgliederversammlung Gültigkeit.
- 5. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Arbeitsberichts und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, nachdem sie den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegengenommen hat,
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- d. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolger*innen, die jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung und dem Leitungsteam, darüber hinaus sind sie an Stillschweigen gebunden. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand, sind jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Gesamtordnung des Vereins gebunden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- e. Bestellung der Geschäftsführung,
- f. Beschluss von Satzungsänderungen,
- g. Beschluss über den Gesamtaushalt oder einen Nachtragshaushalt in Eckwerten für das Geschäftsjahr,
- h. Festlegung und Änderung der Gesamtordnung des Vereins,
- i. Behandlung von Anträgen,
- j. Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegten oder in der Gesamtordnung des Vereins festgelegten Beratungsgegenständen.
- 6. Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge sind schriftlich per E-Mail oder Post beim Vorstand einzureichen. Anträge müssen mit einem Titel, dem Antragsgegenstand und einer Begründung versehen werden.

- a. Antragsberechtigt sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitglieder des Leitungsteams
 - Die Referent*innen
 - Mitglieder nach §6 dieser Satzung
- b. Antragsfristen:
 - Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
 - Sofern es sich nicht um einen Antrag auf Änderung der Satzung, einen Antrag auf Änderung einer Ordnung oder einen Antrag auf Abberufung eines oder des gesamten Vorstandes handelt, können in der Versammlung ebenfalls Anträge gestellt werden. Diese müssen zur Behandlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 7. Leitung der Versammlung

Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Festlegung erfolgt in einer Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen.



8. Sitzungsablauf und Protokollierung

Über die Sitzung der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hält die Beschlüsse der Versammlung fest. Mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge (ggf. als Anhang) und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie die Namen aller anwesenden Mitglieder. Es wird von Sitzungsleitung und protokollführender Person unterschrieben. Alles Weitere wird in der Gesamtordnung festgelegt; hier sind insbesondere auch die Wahlen zu regeln.

§ 5 Besondere Vertreter*innen (Geschäftsführung)

Die Mitgliederversammlung kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB bestellen. Hierzu gelten folgende Voraussetzungen:

- 1. Der Antrag zur Bestellung einer Geschäftsführung kann nur vom Vorstand eingebracht werden.
- 2. Der Vorstand muss mit der Antragsstellung in der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für einen Anstellungsvertrag vorlegen aus dem klar die Zuständigkeiten, der Vertretungsumfang und die Aufgaben der Geschäftsführung hervorgehen.
- 3. Der*Die Geschäftsführer*in erhält für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- 4. Wird die Berufung einer Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so ist der Vorstand für die Personalführung zuständig und verantwortlich.
- 5. Die Stellenausschreibung und Einstellung einer Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit dem Leitungsteam.
- 6. Die Kündigung der Geschäftsführung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem Leitungsteam und ist durch den Vorstand nach geltendem Vertrag zu vollziehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann werden:
 - a. jede natürliche Person die einen Antrag auf Aufnahme stellt und noch nicht 27 Jahre alt ist.
 - b. juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3. Natürliche Personen, die 27 Jahre oder älter sind, können Fördermitglied des Vereins werden. Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereins.
- 5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Antragsteller*in die Möglichkeit der Berufung an das Leitungsteam zu, dieses entscheidet endgültig. Der Vorstand kann die Befugnis, Mitglieder aufzunehmen, delegieren.
- 6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person als höchste Auszeichnung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Näheres zur Ehrenmitgliedschaft und weitere Möglichkeiten zur Ehrung regelt die Gesamtordnung des Vereins.



- 7. Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in der Gesamtordnung des Vereins fest.
- 8. Mitglieder, die älter als 27 Jahre sind werden automatisch Fördermitglied. Die Fördermitgliedschaft können sie nach §6 Ziffer 11 beenden. Im Verein aktiv ehrenamtlich engagierte Personen sind von verpflichtenden Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 9. Bei einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein kann die Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung überführt werden.
- 10. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung, Ordnung und Beschlüsse. Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung in der Gesamtordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

11. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail zu erklären ist. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des nächsten Monats. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereins.
- förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses des Leitungsteams. Der Antrag muss durch den Vorstand an das Leitungsteam gestellt werden und ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag auf Ausschluss ist zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn das Mitglied durch Verhalten auffällt, das geeignet ist dem Verein Schaden zuzufügen. Hierzu zählen insbesondere Beitragsschulden. Das Mitglied ist nach der Beschlussfassung schriftlich per Post oder per E-Mail zu informieren. Die Mitteilung gilt als zugegangen, sofern sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war. Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich per E-Mail oder Post an den Vorstand zu richten. Im Falle eines Einspruches entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Während der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied als Nichtmitglied zu behandeln. Im Falle des Ausschlusses verliert das Mitglied auch alle weiteren Ämter und Befugnisse. Ein Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

- Grundsätzlich besteht der Vorstand aus zwei operativen und drei ideellen Vorständ*innen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf zwei operative und fünf ideelle Vorständ*innen erweitert werden. Mindestens besteht der Vorstand aus einer Person.
- 2. Der Vorstand soll divers besetzt werden (divers meint vor allem Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierung). Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst maximal drei Personen der gleichen Geschlechtsidentität vertreten sind.
- 3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das noch nicht 27 Jahre alt ist. Die Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtszeiten ist möglich, sofern die Person noch nicht 27 Jahre alt ist. Können die Posten des Vorstandes nicht voll besetzt werden, so sind auch Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählbar.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der operativen und der ideellen Vorständ*innen erfolgt getrennt. Kandidat*innen können sich für beide Wahlen aufstellen lassen, aber nicht beide Wahlen



- annehmen. Die Wahl der operativen Vorständ*innen erfolgt immer zuerst. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereins.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Nachwahl spätestens für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Bestimmungen legt die Gesamtordnung des Vereins fest.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss durch ein antragsberechtigtes Mitglied nach §4 Abs. 6 dieser Satzung mit ausführlicher Begründung gestellt werden. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nach zu wählen. Weitere Bestimmungen legt die Gesamtordnung fest.
- 7. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder bzw. der Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes, sofern der Vorstand noch nicht seine maximale Anzahl erreicht hat, wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Neuwahl des gesamten Vorstandes wird ebenso für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 8. Der Vorstand gibt sich selbst eine Ordnung in der Gesamtordnung.
- 9. Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Ordnung.
- 10. Jedes Vorstandsmitglied ist gleichberechtigt. Sie sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Grundsätzlich vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Operative Vorstände sind außergerichtlich zusätzlich einzelvertretungsbefugt.
- 11. Aufgaben und Aufgabenverteilung
 - Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Vereines nach der Satzung, Gesamtordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Hierzu kann der Vorstand entsprechende Vorschriften für die Ausführung beschließen. Den operativen Vorstandsmitgliedern obliegt gemeinsam die Geschäftsführung, die Haushaltsführung sowie die Aufsicht über das Personal. Den ideellen Vorständ*innen obliegen die Öffentlichkeitsarbeit, die Vertretungsaufgaben sowie alle weiteren Vorstandsaufgaben. Der Vorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand. Die Festlegung erfolgt schriftlich, wird veröffentlicht und ist für das Leitungsteam/alle aktiven Teamer*innen zugänglich.
- 12. Bei Bestellung einer Geschäftsführung werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den*die Geschäftsführer*in delegiert. Der Vorstand kann die Geschäftsführer*in zum*zur Haushaltsverantwortlichen bestellen und Dienst- und/oder Fachaufsicht über weiteres Personal an den*die Geschäftsführer*in übertragen. Bei der Erledigung der an sie delegierten Aufgaben ist der*die Geschäftsführer*in an Satzung, Gesamtordnung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- 13. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Gesamtordnung des Vereins kann jedoch eine Aufwandsentschädigung festlegen.
- 14. Die Vorstandsitzungen können bei Bedarf von jedem Vorstandsmitglied einberufen und von jedem Vorstandsmitglied geleitet werden. Näheres legt die Ordnung des Vorstands fest.
- 15. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.
- 16. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, so sind dessen Beschlüsse durch das Leitungsteam zu bestätigen oder auf Antrag des Vorstandes dort zu fassen.
- 17. Gibt es keinen aktiven Vorstand so leitet das Leitungsteam kommissarisch den Verein. Das Leitungsteam hat für die Suche von geeigneten Kandidat*innen und die schnellst mögliche Einberufung einer Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Fehlen die erforderlichen



Mitglieder des Vorstandes und des Leitungsteams so haben die Ehrenmitglieder des Vereins das Recht und die Pflicht, die nötigen Schritte nach § 29 BGB zu unternehmen um einen Notvorstand zu bestellen.

§ 8 Referent*innen

- 1. Referent*innen können für die Erfüllung bestimmter Aufgaben berufen werden. Der Vorstand kann Aufgaben an Referent*innen zur eigenverantwortlichen Erledigung delegieren. Referent*innen können zur Erledigung ihrer Aufgaben nach Rücksprache mit dem Vorstand weitere Personen in Ihr Referat aufnehmen oder Arbeitskreise bilden.
- 2. Berufung und Abberufung von Referent*innen erfolgen durch den Vorstand. Bei der Berufung ist das genaue Aufgabengebiet, die Zuständigkeiten und die Befugnisse der Referent*innen anzugeben und in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Die Abberufung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist dem*der Referent*in schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.
- 3. Referent*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und unterliegen keiner Altersbeschränkung. Sind Referent*innen 27 Jahre alt oder älter, können diese keine Stimme in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- Referent*innen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Abberufene Referent*innen können nicht erneut durch den Vorstand berufen werden.
- 5. Referent*innen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 6. Referent*innen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Gesamtordnung des Vereines kann jedoch eine Aufwandsentschädigung festlegen.
- 7. Referent*innen können ihr Amt ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung niederlegen. Der Rücktritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Post oder E-Mail zu erklären.

§ 9 Das Leitungsteam

- 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Referent*innen mit maximal drei Stimmen
 - c. die Gruppenleiter*innen mit jeweils maximal vier Stimmen pro Gruppe

Jede Person kann nur ein Stimmrecht wahrnehmen. Gehört eine Person mehreren Gruppen an, so muss diese zu Beginn der Sitzung benennen, für welche Gruppe bzw. Position das Stimmrecht ausgeübt wird. In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Leitungsteams selbst betreffen, ist die jeweilige Person nicht stimmberechtigt.

- 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind
 - Gruppenleiter*innen ohne Stimme
 - Gruppenleiter*innen-Anwärter*innen
 - Gäste, die vom Leitungsteam zugelassen wurden
 - Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins
- 3. Das Leitungsteam gibt sich eine Ordnung in der Gesamtordnung.
- 4. Das Leitungsteam kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; es erlässt für diese eine Ordnung.
- 5. Das Leitungsteam kann Gruppen von diversity auf Antrag des Vorstandes das Stimmrecht im Leitungsteam entziehen, sofern die Gruppe innerhalb von fünf Monaten nicht mindestens



einmal in den ordentlichen Sitzungen des Leitungsteams durch Gruppenleiter*innen der Gruppe vertreten war. Des Weiteren ist es in diesem Fall zulässig, auf Antrag im Leitungsteam die Finanzmittel der Gruppe zu kürzen, zu sperren oder ganz zu streichen. Das Stimmrecht und die Finanzmittel können maximal für das laufende Geschäftsjahr entzogen werden. Im neuen Geschäftsjahr erhält die Gruppe wieder ein Stimmrecht und Finanzmittel, sofern diese nicht durch erneuten Antrag entzogen werden. Nimmt die Gruppe wieder an den Sitzungen Teil, so können das Stimmrecht sowie die finanziellen Mittel auf Antrag der Gruppe an das Leitungsteam wieder erteilt werden.

- 6. Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit
 - a. die Sitzungen des Leitungsteams finden regelmäßig statt. Näheres regelt die Ordnung des Leitungsteams.
 - Sofern die Ordnung des Leitungsteams nichts anderes bestimmt, werden die Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
 - c. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
 - d. Der Vorstand kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe außerordentliche Sitzungen mit einer Frist von vier Tagen einberufen.
 - e. das Leitungsteam ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie insgesamt vier Gruppenleiter*innen aus mindesten zwei verschiedenen Gruppen anwesend sind. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von vier Tagen erneut einladen. In der Einladung ist besonders darauf hinzuweisen, dass es sich um die erneute Einladung zu einer Sitzung des Leitungsteams handelt. Die erneute Sitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams anwesend sind.
 - f. Die Beschlüsse des Leitungsteams sind zu protokollieren.
- 7. Mitglieder des Leitungsteams sind über die Inhalte der Sitzungen des Leitungsteams zu Stillschweigen verpflichtet.

8. Aufgaben

- a. Behandlung aller organisatorischen Belange, die Angebote der Gruppen von diversity sowie gemeinsame Angebote betreffen.
- b. Behandlung von Anträgen.
- c. Veränderungen im Haushaltsplan innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmens.
- d. Aufsicht über das Vereinsleben im Sinne der Satzung.
- e. Beschluss über Mitgliedschaften des Vereins oder deren Beendigung in anderen Organisationen.
- f. Beschluss und Änderungen im Stellenplan für hauptamtliche Mitarbeiter*innen, mit Ausnahme der Geschäftsführung.
- g. Behandlung weiterer Beratungs- oder Antragsgegenstände. Zum Beispiel solche, die in der Gesamtordnung festgelegt sind, die der Vorstand nicht alleine entscheiden sollte, die aber nicht von einer Mitgliederversammlung entschieden werden müssen oder vom Vorstand dem Leitungsteam vorgelegt werden.

§ 10 Gruppen

1. Die aus den satzungsgemäßen Zielen des Vereins resultierende Arbeit erfolgt in einzelnen Gruppen, die eigenständig arbeiten und verschiedene Angebote unterbreiten oder Projekte



- betreuen. Die Gruppen sind jedoch keine eigenständigen Gliederungen. Sie unterliegen den Weisungen der Organe.
- 2. Gruppen bilden sich auf Initiative des Vorstandes oder aus Eigeninitiative der Mitglieder und Gruppen aufgrund von gleichen Interessen.
- 3. Der Antrag auf offizielle Definition einer Gruppe ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Gruppe muss seit mindestens drei Monaten erkennbar aktiv sein, um den Antrag auf Definition als Projektgruppe stellen zu können. Mit dem Antrag auf Definition als Gruppe sind eine Gruppenordnung sowie eine Definition der Gruppe vorzulegen. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereins.
- 4. Gruppen geben sich eine Gruppenordnung. Näheres dazu regelt die Gesamtordnung des Vereins.
- 5. Über die Definition als Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6. Gruppen bzw. solche, die eine Definition als Gruppe bei diversity anstreben, erhalten Finanzmittel von diversity. Sie führen jedoch keine eigene Kasse. Näheres regelt die Gesamtordnung des Vereins.
- 7. Die Gruppen sind verpflichtet, die Satzung, die Gesamtordnung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- 8. Die Existenz einer Gruppe endet durch:
 - a. Selbstauflösung der Gruppe. Diese muss dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden und ist nur gültig, wenn sie von allen Gruppenleiter*innen eigenhändig unterzeichnet ist. Die Existenz der Gruppe endet mit der Bekanntgabe durch den Vorstand im Leitungsteam.
 - b. Auflösung der Gruppe kraft Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung einer Gruppe ist mit ausführlicher Begründung schriftlich an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit über die Auflösung der Gruppe. Näheres kann in der Gesamtordnung (unter Mitgliederversammlung) bestimmt werden.
 - c. Einer Gruppe kann der aktive Status auf Antrag des Vorstandes an das Leitungsteam entzogen werden. Der Antrag ist zulässig, wenn die Gruppe erkennbar nicht mehr aktiv ist, wenn festgestellt wird, dass die Gruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn die Gruppe durch Verhalten auffällt, das geeignet ist, dem Verein Schaden zuzufügen. Wird einer Gruppe der aktive Status entzogen, entfällt das Stimmrecht der Gruppenleiter*innen dieser Gruppe im Leitungsteam. Außerdem erhält die Gruppe keine Finanzmittel mehr. Des Weiteren muss die Gruppe ihr Angebot einstellen und kann nicht mehr öffentlich in Erscheinung treten. Der Entzug des aktiven Status gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser muss der Vorstand über den Status der Gruppe berichten und ggf. einen Antrag auf Auflösung der Gruppe stellen.

§ 11 Gruppenleiter*innen

- 1. Gruppenleiter*innen betreuen die nach §10 dieser Satzung definierten Gruppen und sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation des jeweiligen Angebots verantwortlich. Sie üben zu diesem Zweck die dem Verein übertragene Aufsichtspflicht in der jeweiligen Gruppe aus.
- 2. Sie sind an Satzung, Ordnungen sowie an Weisungen und Beschlüsse der Organe gebunden.
- 3. Gruppenleiter*in kann jedes Mitglied werden, das die Vorgaben des Vereins erfüllt. Näheres regelt die Gesamtordnung.



- 4. Die Gruppenleiter*innentätigkeit endet, wenn die Person dies dem Vorstand gegenüber bekannt gibt. Dieser informiert das Leitungsteam.
- 5. Einer Person kann die Tätigkeit als Gruppenleiter*in auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Der Beschluss ist zulässig, wenn die Person erkennbar nicht mehr aktiv ist, wenn festgestellt wird, dass die Person ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Gruppe beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder wenn die Person durch Verhalten auffällt, das geeignet ist, dem Verein Schaden zuzufügen. Der Person steht die Berufung an das Leitungsteam zu, das endgültig entscheidet.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- Satzungsänderung
 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Der
 Antrag muss nach §4 Abs. 6 dieser Satzung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung
 entscheidet über Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele
 Die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsziele obliegen der
 Mitgliederversammlung. Der Antrag muss nach §4 Abs. 6 dieser Satzung gestellt werden. Die
 Mitgliederversammlung entscheidet über Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden
 Stimmberechtigten.
- 3. Auflösung
 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nach §4 Abs. 2 anwesend sein müssen. Der Antrag muss nach §4 Abs. 6 dieser Satzung gestellt werden.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Münchner Regenbogenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt. Diese gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

Satzung durch Vorstandsbeschluss am 21.11.2022 geändert.